

Kreisrechtssammlung des Landkreises Osterholz

zuständiges Amt Amtsbezeichnung - Amt 66 -	KRS-Nr. 6.17
Kurzbezeichnung Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Schönebecker Aue	

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schönebecker Aue im Landkreis Osterholz

Vom 10.07.2015

Aufgrund der §§ 76 und 78 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8.4.2013 I 734 (Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 i.V.m. § 91 Abs. 2 Niedersächsisches Wassergesetz wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet, Geltungsbereich

- (1) Für die Schönebecker Aue wird in der Gemeinde Schwanewede ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage 1) im Maßstab 1: 15 000 dargestellt. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1: 5 000 (Anlage 2). Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Der Verordnungstext und die Karten können ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osterholz, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck und der Gemeinde Schwanewede, Damm 4, 28790 Schwanewede von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Genehmigungspflicht

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die relevanten Vorschriften sind dieser Verordnung nachrichtlich beigelegt (Anlage 3).

§ 3

Ausnahmen, allgemeine Zulassungen

- (1) Von den Genehmigungs- und Zulassungserfordernissen werden ausgenommen:
 1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhäufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres, mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schönebecker Aue bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.

1. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Lesesteinhaufen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres, mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwassergefahr zu entfernen sind. Die Hochwassergefahr tritt ein, sobald die Schönebecker Aue bordvoll ist und droht, über die Ufer zu treten.
2. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken.
3. Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder zulässigerweise errichtet sind sowie vorhandene Anlagen, deren Beseitigung nicht mehr angeordnet werden kann, bleiben weiter zugelassen.
4. Anforderungen aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen sowie nach anderen Bestimmungen des öffentlichen Rechts bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für
 - §§ 8, 9, 38 und 78 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG),
 - §§ 5, 14, 34 und 39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatG),
 - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung),
 - Düngeverordnung (DüV),
 - Klärschlammverordnung (AbfKlärV),
 - §§ 6 bis 10 a Pflanzenschutzgesetz und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung,
 - Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung,
 - Bundesbodenschutzgesetz und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung,
 - Baugesetzbuch (BauGB)

§ 4 Hinweise

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr.12 BauGB) und sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§5 Abs. 4a; § 9 Abs. 6a, § 246a BauGB).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 Wasserhaushaltsgesetz durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr.16 Wasserhaushaltsgesetz ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.
- (2) Wer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ohne erforderliche Genehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Stroh-, Heu-, Silageballen, Feldfrüchte in Mieten, Holz, Erde, Sand, Stallmist, Geflügelkot oder Silage lagert (auch zwischenlagert), handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr.16 Wasserhaushaltsgesetz ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

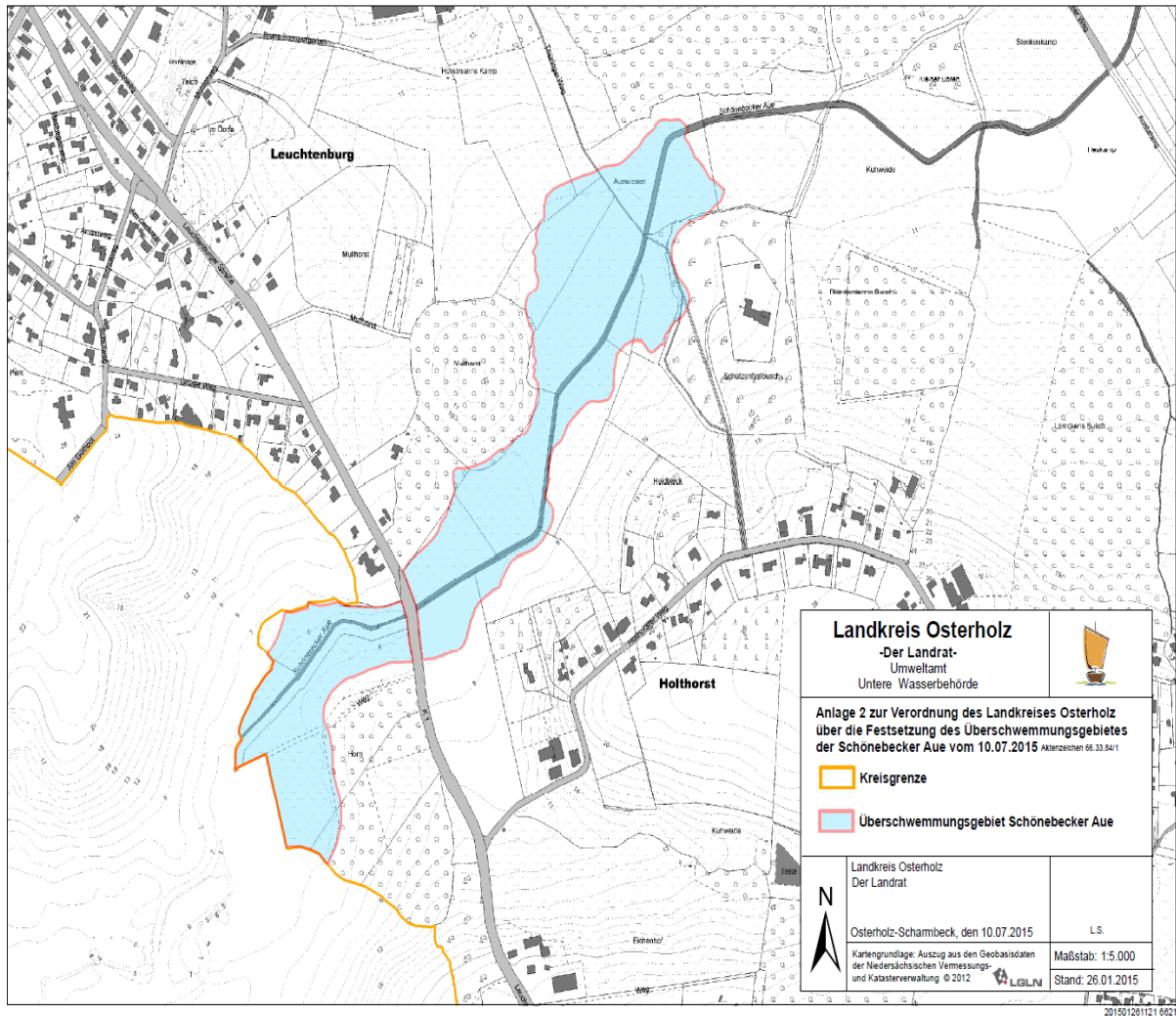
§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in der „Wümme Zeitung“, im „Osterholzer Kreisblatt“ und der „Norddeutschen“ in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Schönebecker Aue im Landkreis Osterholz (Bekanntmachung des NLWKN v. 12.01.2011, Nds. Ministerialblatt Nr. 1/2011 S. 7) gegenstandslos.

Osterholz-Scharmbeck, den 10.07.2015

Landkreis Osterholz

(Landrat)



Anlage 3 der Verordnung des Landkreises Osterholz
über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schönebecker Aue vom
10.07.2015

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

§ 78 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete¹

(1) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist (WHG)

4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Bei der Festsetzung nach § 76 Absatz 2 kann die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auch allgemein zugelassen werden, wenn sie

1. in gemäß Absatz 2 neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 des Baugesetzbuchs den Vorgaben des Bebauungsplans entsprechen oder
2. ihrer Bauart nach so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 gewährleistet ist.

In den Fällen des Satzes 2 bedarf das Vorhaben einer Anzeige.

(4) Die zuständige Behörde kann Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können. Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden. In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 können Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 9 auch allgemein zugelassen werden.

(5) In der Rechtsverordnung nach § 76 Absatz 2 sind weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies erforderlich ist

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
 2. zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen,
 3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
 4. zur Regelung des Hochwasserabflusses,
 5. zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, einschließlich der hochwassersicheren Errichtung neuer und Nachrüstung vorhandener Heizölverbraucheranlagen sowie des Verbots der Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
 6. zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
- Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 52 Absatz 5 entsprechend.

(6) Für nach § 76 Absatz 3 ermittelte, in Kartenform dargestellte und vorläufig gesicherte Gebiete gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Niedersächsisches Wassergesetz
§ 115 NWG
Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
(zu § 76 WHG)

(1) Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, wenn neue Erkenntnisse hinsichtlich entstandener oder zu erwartender Schäden vorliegen.

(2) Für die Gewässer oder Gewässerabschnitte nach Absatz 1 sind durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist. Die Festsetzung erfolgt durch die Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landes-

dienst erstellten Arbeitskarten. Satz 2 gilt entsprechend für die Gebiete nach § 76 Abs. 2 WHG.

(3) Vor dem Erlass der Verordnung nach Absatz 2 ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. § 73 VwVfG gilt sinngemäß. Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten. Für die Verordnung gilt § 91 Abs. 2 entsprechend.

(4) Vor dem 1. Juni 2007 eingeleitete Festsetzungsverfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht zu Ende geführt, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, stattgefunden hat.

(5) Der gewässerkundliche Landesdienst hat die Gebiete nach Absatz 1 und § 76 Abs. 2 WHG, die noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird.

§ 116 NWG

Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (zu § 78 WHG)

§ 11 gilt sinngemäß für Genehmigungen und Zulassungen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG.

§ 11 NWG

Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232 und 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.